

84. In welcher Höhe hat der einzelne beteiligte Fleischer nach dem § 401 RMbgD. Werterjag zu leisten, wenn mehrere ein Tier unter Hinterziehung der Schlachtsteuer gemeinschaftlich geschlachtet und unter sich geteilt haben?

I. Straffenat. Urf. v. 31. Mai 1938 g. F. u. a. 1 D 284/38.

I. Landgericht Amberg.

Aus den Gründen:

Daß bei Schlachtsteuerhinterziehung das Fleisch des geschlachteten Tieres als steuerpflichtiges Erzeugnis i. S. des § 401 RMbgD. anzusehen ist, hat das RG. in der Entscheidung v. 29. November 1937 2 D 538/37 (RGSt. Bd. 72 S. 6) eingehend dargelegt, nachdem es schon frühere Urteile des RG. angenommen hatten. An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Der von einer anderen Auffassung ausgehende Runderlaß des RM. v. 18. Januar 1937, auf den sich die Revisionen noch berufen, ist aufgehoben worden (vgl. darüber die Urf. d. RM. v. 21. Januar 1938 DZ. S. 132).

Demgemäß mußte das LG. gegenüber den Angeklagten nach dem § 401 RMbgD. auf Werterjagleistung an Stelle der nicht mehr ausführbaren Einziehung des Fleisches erkennen.

Mit Recht hat das Gericht dabei für jeden Angeklagten nicht den Wert der halben Tierkörper zugrunde gelegt, die jeder bei den gemeinschaftlichen Schlachtungen zuteilt erhalten hat, sondern ungeteilt je den vollen Wert des Fleisches aller Tiere, bei deren Schlachtung jeder Angeklagte beteiligt gewesen ist. Diese Bemessung ist keineswegs „unlogisch“, wie die Revision meint; namentlich trifft es nicht zu, daß die Werterjagleistung nur die Aufgabe habe, an Stelle einer unmöglich gewordenen Einziehung die Wegnahme eines nicht mehr greifbaren Einziehungsgegenstandes rein wirtschaftlich zu ersetzen („auszugleichen“, wie die RevBegr. sagt). Sondern sowohl

die Einziehung als auch die Wertersatzleistung, auf die an Stelle einer nicht vollziehbaren Einziehung zu erkennen ist, sind Nebenstrafen, die nach dem § 401 NAbgD. neben die Hauptstrafe der Steuerzuwiderhandlung (§ 396 NAbgD.) treten und sich in ihrem Maße nach der Straftat zu richten haben. Wird also eine Schlachtung unter Hinterziehung der Steuer ausgeführt, so ist gegenüber jedem an der Straftat beteiligten Mittäter unverkürzt neben der Hauptstrafe auch die Nebenstrafe, also die Einziehung des ganzen Tierkörpers, und für den Fall, daß sie nicht vollzogen werden kann, eine weitere Geldstrafe (RWSt. Bd. 71 E. 2, 3) in Höhe des Wertes des ganzen durch Schlachtung zubereiteten Tierkörpers festzusetzen — die Nebenstrafe übrigens in derselben Höhe auch gegenüber dem Gehilfen (RWSt. Bd. 68 E. 11) —. Allerdings kann die Einziehung immer nur einmal vollzogen werden. Das wirkt aber nicht in der Weise, daß für den Fall der Unmöglichkeit der Einziehung die Wertersatzleistung auf mehrere an der Steuerhinterziehung beteiligte Verurteilte zu verteilen wäre, sondern dadurch, daß sich die Wertersatzleistung erledigt, wenn die Einziehung vollzogen wird, und daß mehrere zu Wertersatz Verurteilte im Rahmen ihrer Beteiligung an derselben Straftat für ihn nur als Gesamtschuldner haften, so daß die Zahlung des einen den anderen befreit und untereinander die Last des Wertersatzes auszugleichen ist. (Wegen der Ersatzfreiheitsstrafe vgl. in solchen Fällen RWSt. Bd. 68 E. 37.)